

Einwohnergemeinde Rüfenach



Kinderbetreuungsreglement

1. August 2018

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	II
1 Rechtsgrundlage	1
1.1 Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)	1
1.2 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338)	1
1.3 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz KiBeG) des Kantons Aargau.....	1
2 Strategie.....	1
2.1 Zielsetzungen.....	1
2.2 Geltungsbereich.....	2
2.3 Gemeindeversammlung.....	2
2.4 Gemeinderat	2
2.5 Kinderbetreuungsangebot.....	2
2.6 Rolle der Gemeinde	2
2.7 Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf	2
2.8 Finanzierung	2
2.9 Kooperationen mit anderen Gemeinden	3
2.10 Anforderungen / Qualität.....	3
2.11 Bewilligung und Aufsicht	3
3 Schluss- und Übergangsbestimmungen	3
3.1 Rechtsmittel.....	3

1 Rechtsgrundlage

1.1 Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)

Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907 hält fest, dass die Aufnahme von Pflegekindern bewilligungspflichtig ist und unter Aufsicht steht. Der Erlass von Ausführungsbestimmungen wurde an den Bundesrat delegiert.

1.2 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338)

Die eidg. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand Januar 2014) bildet die gesetzliche Grundlage zur Regulierung der familienergänzenden Kinderbetreuungseinrichtung. Sie gilt sowohl für Tageseltern als auch für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen. Die PAVO regelt hauptsächlich die melde- resp. die Bewilligungspflicht sowie die Aufsicht.

1.3 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz KiBeG) des Kantons Aargau

Seit dem 1. August 2016 ist das «Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG)» in Kraft. Es hält fest, dass die familienergänzende Kinderbetreuung zum einen die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung erleichtern und zum andern die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kindern verbessern soll.

Im Weiteren regelt das KiBeG, dass die Gemeinden verpflichtet sind, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen und die Erziehungsberechtigten nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterstützen.

2 Strategie

2.1 Zielsetzungen

Mit dem vorliegenden Kinderbetreuungsreglement werden folgende Ziele der Gemeinde Rüfenach im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung angestrebt:

- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengleichheit
- Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde
- Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsinstitutionen sowie Form und Standort der Betreuung

2.2 Geltungsbereich

Dieses Kinderbetreuungsreglement regelt die Grundlagen und die Zuständigkeiten im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung und die Umsetzung des KiBeG in der Gemeinde Rüfenach.

2.3 Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des Kinderbetreuungsreglements.

2.4 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, die nicht von der Gemeindeversammlung verabschiedet werden müssen.

Der Gemeinderat erstellt das Elternbeitragsreglement und prüft im Rahmen der Budgetberatung die Höhe der Subventionsbeiträge.

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzug des Kinderbetreuungsreglements.

2.5 Kinderbetreuungsangebot

Die Betreuung der Kinder kann durch folgende Institutionen erfolgen:

- Kindertagesstätten
- gebundene Tagesstrukturen
- Modulare Tagesstrukturen (Mittagstisch/Randstundenbetreuung/Aufgabenhilfe)
- Tagesfamilien, sofern sie einem Verein/Organisation angeschlossen sind.

2.6 Rolle der Gemeinde

Die Gemeinde führt – bis auf das Mittagstischangebot und die Randstundenbetreuung/Aufgabenhilfe - keine eigenen Betreuungsinstitutionen wie Tagesstrukturen oder eigene Kinderbetreuungsangebote. Diese Aufgaben werden durch Dritte (Kindertagesstätten etc.) erfüllt.

2.7 Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

Die Gemeinde Rüfenach verpflichtet sich, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot für familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sicherzustellen.

2.8 Finanzierung

Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Rüfenach können finanzielle Unterstützung für Kinder mit Wohnsitz in Rüfenach bis zum Abschluss der Primarschule beantragen.

Die Gemeinde Rüfenach beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

Das Subventionierungsmodell und die Höhe der Beteiligung durch die Gemeinde Rüfenach werden im Elternbeitragsreglement festgelegt und richten sich nach den Budgetvorgaben der Gemeinde Rüfenach.

2.9 Kooperationen mit anderen Gemeinden

Bei Bedarf kann die Gemeinde Rüfenach mit anderen Gemeinden und/oder privaten Trägerschaften Kooperationen eingehen.

2.10 Anforderungen / Qualität

Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der unterschiedlichen Betreuungsangebote gelten die gemeindeeigenen Qualitätsstandards vom Rüfenach, welche sich an das eidgenössische Recht und die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung anlehnen.

Die Anforderungen an die Qualität zur Führung einer Kita, einer Tagesstruktur, der Tagesfamilien, des Mittagstisches und ev. Spielgruppen müssen durch die Gemeinde definiert werden. Die Qualitätsstandards werden durch die Gemeinde erst ausgearbeitet wenn diese nötig werden.

2.11 Bewilligung und Aufsicht

Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht aller Betreuungsangebote unterliegend der Gemeinde Rüfenach. Tagesfamilien unterliegen der Melde-, und Aufsichtspflicht. Im Rahmen der Aufsicht wird die Einhaltung der Qualitätsanforderungen in Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien durch die Standortgemeinde regelmässig überprüft.

3 Schluss- und Übergangsbestimmungen

3.1 Rechtsmittel

Sind die Betroffenen mit der Verfügung der Gemeinde Rüfenach nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

3.2 Inkraftsetzung

Das Kinderbetreuungsreglement ist am 15. Juni 2018 von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt worden und tritt per 01. August 2018 in Kraft.

5235 Rüfenach, 15. Juni 2018

Namens des Gemeinderates

Gemeindeammann

Karl Läuchli

Gemeindeschreiberin

Dagmar Bochsler